



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 3

Jahrgang 2013

22. März 2013

INHALT

Tag		Seite
06.03.2013	Änderung der Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH)	66

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.03.2013 (Az.: 21 - 70022-25-1/09) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NTHG die mit Beschluss des NTH-Senats vom 06.03.2013 beschlossene geänderte Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern aller Mitgliedsuniversitäten in Kraft.

Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH)

Präambel

In Anerkennung der Ziele, in der Forschung eine Schwerpunktbildung und bessere Vernetzung zu erreichen sowie in der Lehre das Angebot besser abzustimmen und den Studierenden die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung an den Standorten der NTH zu erleichtern, hat sich der NTH-Senat am 15. Mai 2009 konstituiert und am 14. Oktober 2009 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 NTHG die nachstehende Grundordnung beschlossen.

§ 1 Name, Mitglieder, Sitz

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Niedersächsische Technische Hochschule“ und verwendet das Kürzel „NTH“.
- (2) ¹Mitglieder der NTH sind die Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, die Technische Universität Clausthal und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Ferner sind das an den Mitgliedsuniversitäten in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern (§ 3) hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie die in den von der NTH im eigenen Namen angebotenen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden Mitglieder der NTH.
- (3) Der Sitz der NTH ist gemäß § 1 Abs. 2 NTHG für jeweils zwei Jahre am Sitze einer der Mitgliedsuniversitäten, beginnend in Braunschweig, gefolgt von Clausthal und Hannover; anschließend wieder in Braunschweig mit dem neu beginnenden Turnus.

§ 2 Rechtsstellung, Siegel, Emblem

- (1) ¹Die NTH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen. ³Sie ist eine Universität mit den Standorten ihrer Mitgliedsuniversitäten.
- (2) In den Selbstverwaltungsangelegenheiten führt die NTH ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Niedersächsische Technische Hochschule“ und einem Emblem, das aus der in Ligatur (typografische Verschmelzung mehrerer Buchstaben zu einer formalen Einheit) gesetzten Buchstabenfolge „nth“ besteht; im Übrigen führt sie das Landessiegel.
- (3) Das Emblem der NTH besteht aus der in Ligatur gesetzten Buchstabenfolge „nth“ in Kombination mit dem Namen „niedersächsische technische hochschule“.

§ 3 Aufgaben, einbezogene Fächer

- (1) ¹Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 NTHG ist es Aufgabe der NTH, die Wissenschaften in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Architektur, Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik (einbezogene Fächergruppen und Fächer) durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln. ²Näheres zu den einbezogenen Fächergruppen und Fächern ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) ¹Die NTH kann im eigenen Namen Anträge bei forschungsfördernden Stellen stellen. ²Die bewilligten Drittmittel werden im Auftrag der NTH von den Mitgliedsuniversitäten verwaltet. ³Im Übrigen unterstützt sie Anträge der Mitgliedsuniversitäten in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern.
- (3) Die NTH stellt unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Mitgliedsuniversitäten für die einbezogenen Fächergruppen und Fächer eine eigene Entwicklungsplanung auf, auf deren Grundlage eigene Zielvereinbarungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgeschlossen werden, die den Zielvereinbarungen mit den Mitgliedsuniversitäten vorgehen.

(4) Die weiteren Aufgaben der NTH ergeben sich aus dem NHG, soweit sich aus dem NTHG nichts anderes ergibt.

§ 4 Organe

Organe der NTH sind das Präsidium (NTH-Präsidium) und der Senat (NTH-Senat).

§ 5 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten sowie zwei externe Mitglieder an. ²Den Vorsitz im Präsidium führt die Präsidentin oder der Präsident der Mitgliedsuniversität, an der der Sitz der NTH ist.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die NTH nach außen. ²Sie oder er vertritt die NTH gerichtlich und außergerichtlich. ³Im Innenverhältnis ist die oder der Vorsitzende an die Beschlüsse des Präsidiums bzw. des Senats gebunden.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch das Präsidiumsmitglied vertreten, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird.

§ 6 Senat

(1) ¹Zur Bildung des Senats entsenden die Senate der Mitgliedsuniversitäten aus ihrer Mitte jeweils

1. entweder vier Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe oder alternativ zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe (deren Stimmen bei Abstimmungen dann doppelt gezählt werden),

2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Mitarbeitergruppe,

3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierendengruppe und

4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der MTV-Gruppe.

²Die Studierenden in eigenen Studiengängen der NTH können zusätzlich ein Mitglied aus ihrer Mitte wählen, das sie in der Studierendengruppe im Senat vertritt.

(2) Die Senate der Mitgliedsuniversitäten zeigen zu Beginn ihrer Amtsperiode der oder dem Vorsitzenden an, ob aus ihrer Mitte vier oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe in den NTH-Senat entsandt werden (s. § 6 Abs. 1 Nr. 1).

(3) ¹Dem Senat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des NTH-Präsidiums, die NTH-Studiendekanin oder der NTH-Studiendekan sowie die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule an, die den NTH-Vorsitz inne hat (NTH-Gleichstellungsbeauftragte). ²Die zentralen Gleichstellungsbeauftragten der anderen zwei Mitgliedshochschulen übernehmen ihre Stellvertretung in der Reihenfolge des Sitzwechsels.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Senats richtet sich nach der Amtsdauer der sie einsetzenden Senate bzw. der Amtszeit der ihnen angehörenden Studierendengruppen.

(4) ¹Den Vorsitz im Senat führt die oder der Vorsitzende des Präsidiums ohne Stimmrecht. ²Die Sitzungen des Senats finden in der Regel am Sitz der NTH statt. ³Das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen regelt der Senat in einer Geschäftsordnung.

(5) ¹Der Senat kann zur Vorbereitung bzw. zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Senatskommissionen oder Arbeitsgruppen einrichten. ²Er kann auch für bestimmte Aufgabengebiete Senatsbeauftragte bestellen und dabei auch über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen.

§ 7 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat nimmt die Aufgaben nach § 41 NHG wahr, soweit die NTH Aufgaben anstelle der Mitgliedsuniversitäten wahrnimmt.

(2) ¹Der Senat beschließt insbesondere die Ordnungen der NTH, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Gesetz oder durch diese Grundordnung einer anderen NTH-Einrichtung oder einem anderen Organ zugewiesen ist. ²Im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließt der Senat die NTH-Entwicklungsplanung.

(3) ¹Der Senat nimmt zu allen NTH-Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von NTH-Organisationseinheiten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von NTH-Studiengängen. ²Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig.

(4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Ihm ist rechtzeitig vor einem Beschluss über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich des Abschlusses einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Der Senat bestätigt die vom Fachministerium vorgeschlagenen externen Mitglieder des Präsidiums. ²Die Vorgeschlagenen stellen sich im Rahmen einer Anhörung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Senats vor. ³Der Bestätigungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(6) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die externen Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung dem Fachministerium vorschlagen.

§ 8 Kuratorium

(1) ¹Einem vom Präsidium eingerichteten Kuratorium ist bei Mehrheitsentscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 NTHG vor der Entscheidung des Fachministeriums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Darüber hinaus kann das Kuratorium beratend einbezogen werden.

(2) ¹Dem Kuratorium gehören sieben Mitglieder an, von denen je eine Person von den jeweiligen Senaten der Mitgliedshochschulen bestimmt wird. ²Vier Mitglieder werden vom Senat im Benehmen mit dem Präsidium bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 9 NTH - Studienkommission, Studiendekanin und Studiendekan

(1) ¹Der ständigen Kommission für Lehre und Studium der NTH (NTH-Studienkommission) gehören jeweils aus den Mitgliedsuniversitäten folgende Mitglieder an:

1. das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums,
2. ein Studierender / eine Studierende.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Senat vom Senat der jeweiligen Mitgliedsuniversität gewählt. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden durch andere Mitglieder des Präsidiums der jeweiligen Mitgliedsuniversität vertreten. ⁴Für die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 2 gilt § 6 Abs. 3 letzter Halbsatz entsprechend. ⁵Den Vorsitz in der NTH-Studienkommission führt ohne Stimmrecht das Mitglied des Präsidiums, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird.

(2) ¹Die NTH-Studienkommission schlägt dem Senat ein den NTH-Universitäten angehörendes Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan (NTH-Studiendekanin oder NTH-Studiendekan) vor. ²Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der NTH-Studienkommission aus § 7 Abs. 2 und 3 NTHG. ³Die NTH-Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der NTH-Studienkommission mit beratender Stimme an.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen, soweit NTH-Studiengänge betroffen sind. ²Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt zwei Jahre.

(4) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat das Recht, an allen Sitzungen des Präsidiums sowie der Dekanate von Fakultäten der Mitgliedsuniversitäten, denen ein Studiengang in einer einbezogenen Fächergruppe oder einem einbezogenen Fach zugeordnet ist, mit Rede und Antragsrecht teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen behandelt werden. ²Sie oder er ist in diesen Fällen wie ein Mitglied zu laden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 sowie die sonstigen NTH-Gremienmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der NTH und der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des NTH-Gesetzes mitzuwirken. ²Als Mitglieder der Mitgliedsuniversitäten erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für die Organe, Gremien und Kommissionen sowie für andere Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt.

(2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen sowie andere Organisationseinheiten können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern eines Organs, Gremiums und einer Kommission sowie einer Organisationseinheit ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von externen Mitgliedern des Präsidiums erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 12 Befangenheit

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 13 Gleichstellung

(1) ¹Die NTH-Gleichstellungsbeauftragte (§ 6 Abs. 2) nimmt ihre Aufgaben nach § 42 NHG wahr. ²Sie berät das Präsidium, den Senat sowie die weiteren Gremien und Kommissionen der NTH bei der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 NHG.

(2) Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsuniversitäten bestimmt sich nach den maßgeblichen Regelungen der jeweiligen Mitgliedsuniversitäten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsuniversitäten stimmen sich in NTH-Angelegenheiten untereinander ab.

(4) Die Ziele der Gleichstellungspläne der Mitgliedsuniversitäten sind in die Entwicklungsplanung der NTH zu integrieren.

§ 14 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Ombudspersonen der Mitgliedsuniversitäten stehen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit

(1) ¹Der Senat tagt grundsätzlich öffentlich. ²Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des Senats. ³Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder der NTH nach § 1 Abs. 1 Satz 3 NTHG und auf die Mitglieder und Angehörigen der Mitgliedsuniversitäten beschränkt. ⁴Das Präsidium, die NTH-Studienkommission sowie sonstige Gremien und Arbeitsgruppen der NTH tagen grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

(2) ¹Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist. ²Äußerungen, die in nichtöffentlicher Sitzung fallen, unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit.

§ 16 Berufungen

¹Berufungsverfahren in den einbezogenen Fächern und Fächergruppen der Mitgliedshochschulen richten sich nach den im NHG, dem NTHG und den von den jeweiligen Mitgliedshochschulen ergänzend hierzu getroffenen Regelungen. ²Berufungsverfahren werden an Mitgliedsuniversitäten durchgeführt.

§ 17 Arbeitsteilige Organisation und wissenschaftliche Zentren

(1) ¹Die NTH kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitsteilig organisieren und errichtet wissenschaftliche Zentren. ²Diese Zentren fassen auf zentraler Ebene die Forschungskompetenz fachlich verbundener Professuren und weiterer Wissenschaftler der NTH zusammen.

(2) ¹Die wissenschaftlichen Zentren werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat errichtet. ²Wissenschaftliche Zentren sind nichtrechtsfähige Organisationseinheiten der NTH.

(3) Der Senat beschließt die Ordnungen der wissenschaftlichen Zentren, in denen insbesondere die Struktur, Organisation und die Leitung der Einrichtungen festzulegen sind.

§ 18 Geschäftsstelle des Präsidiums

¹Das Präsidium errichtet am jeweiligen Sitz der NTH eine Geschäftsstelle aus NTH-Mitteln. ²Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Präsidiums und des Senats und die Öffentlichkeitsarbeit. ³Des Weiteren unterstützt die Geschäftsstelle die Studiendekanin oder den Studiendekan sowie die NTH-Studienkommission.

§ 19 Drittmittel

¹Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel, die der NTH aufgrund von Anträgen bei forschungsfördernden Stellen insbesondere der DFG bewilligt werden und der von den Mitgliedsuniversitäten hierfür zur Verfügung zu stellenden Landesmittel. ²Die Verwaltung dieser Ressourcen erfolgt im Auftrag der NTH durch die Mitgliedsuniversitäten.

§ 20 Änderungen / Inkrafttreten

(1) ¹Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.

(2) Die Grundordnung und ihre Änderungen treten nach Genehmigung durch das Fachministerium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern aller Mitgliedsuniversitäten in Kraft.

Anlage 1 zur Grundordnung der NTH

Die folgende Liste führt die Fächergruppen und Fächer auf, die in die NTH einbezogen sind. Die Änderung der Liste erfolgt durch Beschluss des Senats der NTH mit einfacher Mehrheit.

Fächergruppen und Fächer

Maschinenbau (inkl. Verfahrenstechnik und Werkstofftechnik)
Elektrotechnik und Informationstechnik
Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen inkl. Geoökologie
Architektur, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Bergbau und Rohstoffe
Informatik
Biologie, Biotechnologie, Bioingenieurwissenschaften und Gartenbau
Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmittelwissenschaften und Pharmazie
Geowissenschaften einschl. Geographie, Geodäsie und Geotechnik
Physik und Meteorologie
Mathematik